

Kantonnementsbezug im Aktivdienst

Autor(en): **Vogt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

falls ist er hilflos. Vor allem aber muss er auch wissen, dass chemische Angriffe voraussichtlich überhaupt nicht, oder dann wuchtig und überfallartig durchgeführt werden. Sobald unser Land in einen Krieg verwickelt wird, müssen die Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, vor allem die vorbeugenden, der Schutz gegen Vergiftungen. Darin darf nicht locker gelassen werden, auch wenn wochen- und monatelang keine chemischen Kampfstoffe eingesetzt werden sollten. Es muss unser entschiedener Wille sein, schon den ersten Angriff nicht gelingen zu lassen. Das wird durchaus möglich werden, wenn das Nötige von zuoberst bis zuunterst konsequent vorgekehrt wird. Chemische Angriffe sind für Unvorbereitete und Kenntnislose furchtbar. Wer ihre Art und Gefahren sowie die — meist recht einfachen — Schutzmassnahmen aber kennt und entsprechend vorsorgt, wird die Verluste in einem Masse reduzieren können, wie es keiner andern Waffe gegenüber möglich ist.

Kantonnementsbezug im Aktivdienst.

Von Hptm. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

Auch für den Aktivdienst gelten die Vorschriften des Verwaltungs-Reglements und der I. V. 1938 über den Bezug der Kantonnements. Dies bedeutet, dass die Gemeinden vor dem Bezug der Kantonnements zu begrüssen sind. Ist dies in besondern Fällen nicht möglich, so ist die Gemeindebehörde nach dem Bezug der Kantonnements möglichst bald zu unterrichten. Im Aktivdienst wäre es nicht angängig, Kantonnements zu beziehen ohne Zustimmung der Gemeindebehörde sowie der Gebäude-Eigentümer.

Anders verhält es sich im Kriege und im Falle drohender Kriegsgefahr. In diesen Fällen ist gemäss Art. 203 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 12. April 1907 jedermann verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen, bewegliches und unbewegliches Eigentum der Truppenführung oder den Militärbehörden auf Verlangen zu überlassen. Der Bund leistet hierfür volle Entschädigung.

Mutationskontrolle im Aktivdienst.

Wenn sich die Mutationen in den gewöhnlichen zwei- bis dreiwöchigen Wiederholungskursen in relativ bescheidenem Umfang hielten, so sind sie im Aktivdienst verschiedentlich in einer Art und Weise gewachsen, dass sich eine tägliche Uebersicht unbedingt empfiehlt. So sind es vor allem die Urlauber, die oft Kopferbrechen verursachen. Die tabellarische Uebersicht, die nachfolgend gezeigt wird, erspart dem Rechnungsführer bei Erstellung des Soldbeleges zeitraubendes Suchen, wenn aus irgend einem Grunde die auf dem Soldbeleg errechneten Soldtage mit den auf dem Standortbeleg ausgewiesenen Tagen nicht übereinstimmen.